



Amtsgericht Peine

Beschluss

Terminbestimmung

07 K 1/18

15.01.2021

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Montag, 26. April 2021, 07:30 Uhr,**

im Amtsgericht Am Amthof 6, 31224 Peine, Saal 25,

versteigert werden:

Der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Ilsede Blatt 7847, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 5.455/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Ölsburg	27	4/91	Gebäude- und Freifläche, Hostmannstraße 2, 2 A	1973

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und der Garage Nr. 1 des Aufteilungsplanes.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16.01.2018 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 115.000,00 €.

Objektbeschreibung:

Eigentumswohnung Haus-Nr. 2 in einem teilunterkellerten, zweigeschossigen Zweifamilienhaus mit Nebengebäude und Garage. Baujahr: ursprünglich vor 1900, mehrfach umgebaut und erweitert, zuletzt teilmodernisiert nach 2010. Wohnfläche angeblich: ca. 140 m². Eigentumswohnung (ab 5 Zimmer)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvnds.de oder www.versteigerungspool.de

Rechtspflegerin